

Nachtragssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 77 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge in der Sitzung am 03.06.2020 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Euro				
Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	6.744.850	67.000	0	6.811.850
– ordentliche Aufwendungen	6.939.530	0	0	6.939.530
– Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	-194.680	0	67.000	-127.680
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
– Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis)	0	0	0	0
– Gesamtergebnis	-194.680	0	67.000	-127.680
– veranschlagte Abdeckung von Fehlbe- trägen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0	0	0	0
– veranschlagte Abdeckung von Fehlbe- trägen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0	0	0	0
– Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basis kapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0	0	0	0
– Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 Sächs- GemO	0	0	0	0
– veranschlagtes Gesamtergebnis	-194.680	0	67.000	-127.680
Finanzhaushalt				
– Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	6.744.850	67.000	0	6.811.850
– Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	6.932.280	0	0	6.932.280
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	-187.430	0	67.000	-120.430
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	163.891	0	0	163.891
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	196.891	0	0	196.891
– Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-33.000	0	0	-33.000
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	-220.430	0	67.000	-153.430
– Einzahlungen aus Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
– Auszahlungen aus Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
– Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Änderung des Finanzmittelbestands	-220.430	0	67.000	-153.430

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Auf der Grundlage von § 27 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 797) wird der Umlagesatz

von bisher 0,44358258385 v.H.

auf 0,43280548207 v.H.

ermäßigt.

Meißen, den

Arndt Steinbach
Vorsitzender des Kulturkonvents

(Siegel)